

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



SS

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden

- 58/13 kö -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5613370-273 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Dr. Diehl

als Einzelrichterin am 18. September 2013 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, **vorläufig** - längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren 7 K 894/13.Wl.A - von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen - hier: Überstellung nach Ungarn - gegenüber dem Antragsteller abzusehen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ist in dem vorliegenden Verfahren örtlich zuständig, § 6 HessAGVwGO. Dem am 04.09.2013 gestellten Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist in dem tenorierten Umfang stattzugeben, denn der Antrag ist begründet. Der Antragsteller hat den für den Erlass dieser einstweiligen Anordnung erforderlichen Sicherungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Sicherungsanspruch ergibt sich daraus, dass nach Auffassung des erkennenden Gerichts die Antragsgegnerin längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren 7 K 894/13.Wl.A von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach Ungarn abzusehen hat, solange nicht gerichtlich geklärt ist, ob in Ungarn Mindeststandards gegenüber Ausländern, die einen Asylantrag stellen, gewahrt sind. Die hierzu vorliegende Judikatur ist gegensätzlich (vgl. dazu auch die schriftsätzliche Äußerung der Antragsgegnerin vom 09.09.2013, insbesondere S. 7/8) und es bedarf der angemessenen Prüfung in einem Hauptsacheverfahren, wie die Sach- und Rechtslage aus der Sicht des erkennenden Gerichts vorliegend zu bewerten ist.

Nach alledem ist dem Antrag in dem tenorierten Umfang vorerst stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Dr. Diehl

